

Abschrift

C 183/41

( 6 StS 20/41 )

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann W. [ ] S. [ ] in  
Znaim  
wegen Verbrechens nach § 3 Abs.1 des Heimtückegesetzes und Über-  
tretung nach § 30 Abs.1 der VO des Reichsprotectors in Böhmen und  
Mähren vom 25. August 1939 (Verordnungsbl.Nr.11)

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom  
23. Mai 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Lißbauer,

die Reichsgerichtsräte Dr. Köllensperger, Dr. Zeidler,  
Luschin und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Mauersberger,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim  
Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:  
Das Urteil des Sondergerichts Z n a i m vom 23. April 1940 wird  
im Strafausspruch aufgehoben.

Der Angeklagte wird zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt.

Diese Strafe ist durch die erlittene Vor- und Strafhaft ver-  
büßt.

Die Kosten dieses Verfahrens verbleiben der Reichskasse.

Von Rechts wegen

Gründe

Der in Znaim wohnhafte deutsche Staatsangehörige W. [ ]  
S. [ ] hat nach den Feststellungen des Sondergerichts am 11. De-  
zember 1939 gegen die §§ 10, 18 Abs. 4a der VO des Reichsprotectors  
in

in Böhmen und Mähren über die Verdunkelung im Protektorat Böhmen und Mähren zum Zwecke des Luftschutzes vom 25. August 1939 (Verordnungsbl.Nr.11) dadurch verstoßen, daß er in der Gegend von Olmütz in seinem Kraftwagen mit vollem Scheinwerferlicht gefahren ist und trotz Aufforderung durch die zuständigen Polizeibeamten die Scheinwerfer nicht abgeblendet hat. Weiter stellt das Sondergericht fest, daß der Verurteilte bei seiner Fahrt die Uniform eines Sturmführers des NSKK getragen und daß er sich auch als solcher gegenüber den ihn anhaltenden Polizeibeamten ausgegeben hat, obwohl er aus dem NSKK ausgeschlossen und, wie er wußte, zum Tragen der Uniform nicht berechtigt war. Das Sondergericht sieht in dem Verhalten des Verurteilten ein Verbrechen nach § 3 Abs.1 HeimtückeG in Tateinheit mit einer Übertretung nach § 30 Abs.1 VO des Reichsprotectors vom 25. August 1939 und hat deswegen gegen den Verurteilten auf eine Zuchthausstrafe von 12 Monaten erkannt.

Gegen dieses Urteil hat der Oberreichsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde aus § 34 ZuständigkeitsVO erhoben.

Darin wird ausgeführt, daß der Verurteilte des Verbrechens nach § 3 HeimtückeG nur dann hätte schuldig erkannt werden dürfen, wenn er die Uniform eines Sturmführers des NSKK bei der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung getragen hätte. Denn im § 3 HeimtückeG seien die Worte „bei Begehung einer strafbaren Handlung“ nur auf gerichtlich strafbare Handlungen zu beziehen; die Begehung einer Verwaltungsübertretung genüge nicht. Den Übertretungen nach § 30 Abs. 1 VO des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 25. August 1939 VBl.Nr.11 komme aber nach der darauf gesetzten Strafe (Geldstrafe bis zu 150 RM oder Haft bis zu 6 Wochen) der Charakter einer Verwaltungsübertretung zu. Daran ändere der Umstand nichts, daß die Ahndung der gegen diese Verordnung verstoßenden Handlungen nach § 30 vorläufig den Gerichten zustehe. Auch sei das Sondergericht Znaim an diese Bestimmung des § 30 VO des Reichsprotectors nicht gebunden gewesen; denn es habe seine Zuständigkeit nach den Bestimmungen des österreichischen Verfahrensrechts wahrzunehmen gehabt. Nach § 9 des auch in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 RGBI I S. 827 und nach der DurchfVO vom 23. Mai 1939 RGBI I S. 965 stehe aber in den Reichsgauen der Ostmark die Ahndung von Verstößen gegen die Verdunkelungsvorschriften nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zu.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kommt auf Grund dieser Ausführungen zu dem Schlusse, daß S. [ ] nur wegen des unbefugten Tragens einer Parteiuniform nach § 5 Abs. 2 HeimtückeG mit Gefängnis bis zu einem Jahre hätte bestraft werden dürfen, falls der Stellvertreter des Führers der Verfolgung zugestimmt hätte (§ 5 Abs. 6 HeimtückeG); diese Zustimmung sei aber nicht eingeholt worden.

Hilfswise hat der Oberreichsanwalt die Verurteilung des S. [ ] zu einer Zuchthausstrafe aus dem Grunde als rechtsirrig und ungerecht bekämpft, weil es sich um einen leichteren Fall handle und weil deshalb nach § 3 Abs. 1 HeimtückeG keine Zuchthaus-, sondern nur eine Gefängnisstrafe zu verhängen gewesen wäre.

Soweit sich die Beschwerde gegen den Schuldspruch richtet, kann sie keinen Erfolg haben. Die von dem Verurteilten als deutschen Staatsangehörigen im Gebiete des Protektorats Böhmen und Mähren begangene Tat ist strafrechtlich als Inlandstat zu behandeln. Sie ist von jedem Gericht des Deutschen Reichs nach dem sachlichen Strafrecht zu beurteilen, das am Tatorte gilt (RGSt Bd. 74 S. 219, 220). Nach dem am Tatorte geltenden Recht ist jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Verordnung des Reichsprotektors vom 25. August 1939 über die Verdunkelung eine gerichtlich strafbare Handlung. Denn § 30 Abs. 2 dieser VO bestimmt, daß zur Untersuchung und Entscheidung der im Abs. 1 des § 30 mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedrohten Zuwiderhandlungen bis zur Einführung eines reichseigenen Verwaltungsstrafverfahrens die deutschen Gerichte zuständig sind. Daß hier in Aussicht genommen wird, solche Zuwiderhandlungen nach Einführung eines reichseigenen Verwaltungsstrafverfahrens im Protektorate als Verwaltungsübertretungen zu behandeln, kann nichts daran ändern, daß sie bis dahin nach den im Protektorate für deutsche Staatsangehörige geltenden Recht keine Verwaltungsübertretungen, sondern gerichtlich strafbare Handlungen sind. An diese Vorschrift war auch das Sondergericht Znaim gebunden, dessen örtliche Zuständigkeit durch den Wohnsitz des Verurteilten begründet war. Die Vorschrift des § 5 StrafenanpassungsVO, daß eine mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bedrohte Handlung im Sinne des österreichischen Landesrechts in der Regel als Verwaltungsübertretung gilt, hat außer Betracht zu bleiben, weil sie nur für die

in Gesetzen oder Verordnungen des Deutschen Reichs enthaltenen Strafvorschriften gilt, deren Geltung sich auf die Reichsgaue der Ostmark erstreckt. Die Verordnung des Reichsprotectors vom 25. August 1939 WBl.Nr.11 gehört nicht zu diesen Strafvorschriften; sie gilt nicht in den Reichsgauen der Ostmark, sondern ist hier nur auf die im Protektorat Böhmen und Mähren begangenen Handlungen deutscher Staatsangehöriger anzuwenden, wenn darüber ausnahmsweise ein in den Reichsgauen der Ostmark gelegenes Gericht zu entscheiden hat.

Da S. [ ] die Uniform eines NSKK-Sturmführers bei einer vorsätzlich begangenen Zuwiderhandlung gegen die genannte Verordnung des Reichsprotectors getragen hat und diese Zuwiderhandlung nach dem allein maßgebenden am Tatort geltenden sachlichen Strafrecht eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt, war der Angeklagte nicht wegen Vergehens nach § 5 Abs. 2 HeimtückeG, sondern wegen des Verbrechens nach § 3 HeimtückeG und wegen der gerichtlich strafbaren Übertretung nach § 30 der genannten Verordnung des Reichsprotectors vor dem Sondergericht Znaim zur Verantwortung zu ziehen, dessen sachliche Zuständigkeit in § 13 Nr.1 und § 15 Abs.2 ZuständigkeitsVO vom 21. Februar 1940 RGBI I S.405 begründet war. Die Strafvorschriften des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 RGBI I S. 827 (in der Fassung der Verordnung vom 8. September 1939 RGBI I S. 1762) wurden mit Recht nicht angewandt, weil sie an dem im Protektorat gelegenen Tatort nicht gelten.

Dem Schuldspruch haftet sonach selbst dann kein Rechtsfehler an, wenn man den § 3 HeimtückeG nach dem vom Oberreichsanwalt vertretenen Standpunkt dahin auslegen wollte, daß unter der „strafbaren Handlung“, deren Begehung oder Androhung diese Strafvorschrift voraussetzt, nur eine gerichtlich strafbare Handlung zu verstehen sei. Es besteht daher kein Anlaß, sich mit der Richtigkeit dieser Auslegung auseinanderzusetzen und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob unter den „strafbaren Handlungen“ in den Reichsgauen der Ostmark auch solche Übertretungen zu verstehen sind, die nicht von den Gerichten, sondern als Verwaltungsübertretungen von den Verwaltungsbehörden zu ahnden sind.

Dagegen ist den Ausführungen des Oberreichsanwalts beizupflichten, daß die Strafzumessung auf einem Rechtsfehler beruht. Das Sondergericht hat als erschwerend angenommen, daß der Verurteilte bei der

der Zuwiderhandlung gegen die Verdunkelungsvorschriften die Uniform eines Sturmführers des NSKK unbefugt getragen hat; das war unzulässig, weil es sich hier um ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes handelt. Dieser Rechtsfehler macht das Urteil ungerecht im Sinne des § 34 ZuständigkeitsVO. Die Abwägung aller zu Gunsten und zu Ungunsten des Verurteilten zu berücksichtigenden Umstände ergibt, daß es sich bei seiner Tat um einen leichteren Fall handelt, in dem nach § 3 HeimtückeG nicht auf Zuchthaus, sondern auf Gefängnis zu erkennen ist. Die Strafe ist daher neu zu bemessen. Hierzu reichen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils aus (§ 35 Abs. 4 ZuständigkeitsVO). Die erkannte Strafe von 7 Monaten Gefängnis ist angemessen.

Auf die Strafe ist die Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 22. Dezember 1939, 9 Uhr, bis 23. April 1940, 17 Uhr, anzurechnen, aber nicht - wie das Sondergericht angenommen hat - auf Grund des § 55 a ö.StG, sondern auf Grund des nach § 1 VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorate Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 RGB1 I S.754 für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorate geltenden § 60 RStGB. Durch diese Vorhaft und durch die in der Zeit vom 23. April 1940 bis 3. August 1940 erlittene Strafhaft hat der Verurteilte die ganze über ihn verhängte Strafe verbüßt.

gez.

Lißbauer

Köllensperger

Zeidler

Luschin

Grahn

---